

Der wirksame Schutz der territorialen Integrität der DDR durch die Nationale Volksarmee und alle Staatsorgane gegen jegliche Angriffe (Art. 7) ist eine elementare Voraussetzung für den friedlichen sozialistischen Aufbau. Dies erfolgt in enger Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und der anderen Staaten des Warschauer Vertrages auf der Grundlage gegenseitigen Beistandes und enger politischer und militärischer Kooperation.

### 2.3.1.2. Die Einheit von Landgebiet, Luftraum und Territorialgewässern

*Das Staatsgebiet der DDR, auf das sich ihre Gebietshoheit erstreckt, ist die Einheit von Landgebiet, Luftraum und Territorialgewässern.*

Dem *Landgebiet* (einschließlich der Inseln) sind die Binnengewässer, gelegentlich auch Eigengewässer genannt, hinzuzurechnen. Diese unterliegen im Hinblick auf die staatsrechtliche Gebietshoheit und deren völkerrechtliche Konsequenzen keinerlei Besonderheiten.

Die *Lufthoheit* ist ein wesentlicher Bestandteil der Territorialhoheit. Sie umschließt den über dem Territorium (einschließlich der Territorialgewässer) befindlichen Luftraum (Luftsäule).<sup>114</sup> In Übereinstimmung mit dem Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 113) hat die DDR zweiseitige Luftverkehrsabkommen geschlossen. Der Ausbau des internationalen Luftverkehrs der DDR auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils entspricht den Interessen der DDR und ihrer Partnerstaaten. Unbestritten gilt der Grundsatz, daß die Lufthoheit Bestandteil der Gebietshoheit ist und daß es folglich keine Lufthoheit ohne Gebietshoheit gibt. Diese Rechtslage wird auch nicht durch historisch bedingte Besonderheiten in Frage gestellt, wie sie im Hinblick auf Flugverbindungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs über das Territorium der DDR nach Westberlin fortwirken.<sup>115</sup>

Die Territorialhoheit erstreckt sich einschränkungslos auf die *Territorialgewässer* (Art. 7 Verfassung). Der Begriff Territorialgewässer weist auf die Territorialhoheit des Staates hin. Es handelt sich nicht um vom Territorium des Staates umschlossene Gewässer (Binnengewässer), sondern um einen Meeresstreifen (Küstengewässer, Küstenmeer), auf den sich die Gebietshoheit erstreckt. Daraus folgt: „Die Staatsgrenze der DDR auf See (Seegrenze) ist die Linie, die die Territorialgewässer vom offenen Meer trennt.“ (§ 29 Grenzordnung der DDR vom 15. 6. 1972, GBl. II S. 482). Diese Linie begrenzt zugleich die Lufthoheit der DDR.

In Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts gewährt die DDR das Recht zur Durchfahrt durch ihre Territorialgewässer, wenn die Durchfahrt nicht den Frieden, die Sicherheit und die Ordnung gefährdet und bestehende Rechtsvorschriften der DDR nicht verletzt werden (Art. 8 Verfassung u. § 38 Grenzordnung).

114 Zur Frage nach der Grenze zwischen dem der staatlichen Souveränität unterliegenden Luftraum und dem Weltraum vgl. G. Reintanz, *Weltraumrecht*, Berlin 1967, insbes. S. 36 ff.

115 Vgl. im einzelnen Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 393 ff<sup>7</sup>.